

Gemeinde

Alling

Lkr. Fürstfeldbruck

Bebauungsplan

Photovoltaik-Freiflächenanlage an der B 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 2161, Gmkg. Alling

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Umlandstr. 5, 80336 München

Grünordnung: Christoph Goslich
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Az.: 610-41/2-20 Bearb.: ne

Plandatum

23.02.2010
20.07.2010
06.12.2011

Begründung

Inhalt

1	Geltungsbereich.....	2
2	Planungs- und Baurecht.....	2
3	Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplans.....	2
4	Lage, Größe und Beschaffenheit des Gebiets.....	2
5	Geplante Nutzung.....	3
6	Erschließung und technische Versorgung.....	3
7	Immissionsschutz.....	4
8	Umweltbericht.....	6

Anlage Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Fl. Nr. 2161 der Gemarkung Alling.

2 Planungs- und Baurecht

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Alling ist die Fläche mit landwirtschaftlicher Nutzung für den Außenbereich dargestellt. In der im Parallelverfahren betriebenen 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Fläche als „Sondergebiet Photovoltaik“ ausgewiesen.

Im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte die Überprüfung alternativer Standorte im gesamten Gemeindegebiet von Alling. Dazu wurde eine „Landschaftsplanerische Untersuchung zur Auffindung von geeigneten Flächen für Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Alling“ durchgeführt, bei der festgestellt wurde, dass an nahezu allen möglichen Standorten ein mehr oder minder schwerer Eingriff in das Landschaftsbild erfolgen würde, der entsprechend ausgeglichen werden müsste, da keine entsprechend großen Konversionsflächen, Brachen oder in sonstiger Hinsicht außergewöhnlich vorbelastete Gebiete vorhanden sind.

Unter Zuhilfenahme des Landschaftsentwicklungskonzepts (LEK) für die Region München (14) wurden zudem die Schutzgüter im gesamten Gemeindegebiet untersucht, mit der Folgerung, dass es keine alternativen Standorte mit geringeren Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild als die beiden letztendlich gewählten gibt.

Mittels des vorliegenden Bebauungsplans sollen die mit der Erteilung eines Baurechts für eine Photovoltaikanlage verbundenen Fragen privater und öffentlicher Natur abgewogen und beschlussmäßig vereinbart werden.

3 Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplans

Anlass für die Planung ist eine Anfrage für die Errichtung einer Freifeld-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet von Alling. Die Gemeinde will sich diesen neuen Möglichkeiten der Energiegewinnung keineswegs verschließen und hat daher schon im Jahr 2005 die Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage nördlich von Biburg geschaffen. Die intensiviertere Nutzung erneuerbarer Energien ist zudem ein Ziel im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), wo es unter B V 3.6 heißt: „Erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – sollen verstärkt erschlossen und genutzt werden“.

Gemäß Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 05.09.2003 erfordert die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung. Zweck des Bebauungsplans ist es daher, die rechtliche Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

4 Lage, Größe und Beschaffenheit des Gebiets

Das Gebiet der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage ist weitgehend eben, es fällt nur leicht, mit dem Auge nicht wahrnehmbar, nach Nordosten.

Im Norden grenzt es unmittelbar an die Bundesstraße B 2 an, im Westen an eine Feldwegüberführung über die B 2. Die Fläche wird durch Ackerbau genutzt, Gehölzbestand ist im Gebiet selbst nicht vorhanden. Im Südosten grenzt ein Feldgehölz mit Altgrasbestand an, im Süden und im Osten intensive landwirtschaftliche Nutzung. An der Feldwegüberführung über die Bundesstraße 2 an der Westseite des Gebietes besteht auf der Böschung eine gemischte Wildstrauchhecke.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 5,1 ha, davon sind für die Solarmodule ca. 4,4 ha vorgesehen.

Auf den südlich und östlich angrenzenden Grundstücken und auch nördlich der Bundesstraße sind von der Unteren Naturschutzbehörde Bruthabitate vom Kiebitz festgestellt worden. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Alling eine artenschutzrechtliche Prüfung in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse allerdings erst nach der Brutzeit des Kiebitz vorliegen können. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird deshalb erst im nächsten Verfahrensschritt in die Unterlagen eingearbeitet.

Altlasten durch verfüllte Flächen sind nach Kenntnis der Gemeinde und den Fachbehörden nicht vorhanden. Archäologische Funde oder andere Kulturgüter sind auf der Fläche nicht bekannt.

5 Geplante Nutzung

Vorgesehen ist eine Freiflächen-Photovoltaikanlage als starre Anlage in Reihenaufstellung der Module mit dem notwendigen Wechselrichter zur Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom. Die Module werden eine Höhe von 2,75 m nicht überschreiten.

Als Maß der Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,36 als Höchstmaß festgesetzt.

Die Anlage muss aus Versicherungsgründen mit einem mindestens 2 m hohen Zaun eingefriedet werden. Aus ökologischen Gründen wird der Zaun 0,2 m über Gelände frei lassen (Durchlass für Mittelsäuger).

Die Anlage bleibt ohne flächenhafte Dauerbeleuchtung.

Die 20 m breite Anbauverbotszone zur Bundesstraße soll in einer Breite von 17 m als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden.

Der Rückbau der Anlage nach Aufgabe der Nutzung ist im städtebaulichen Vertrag gesichert, Bedarf für eine weitergehende Regelung auf Basis des Bebauungsplanes wird daher nicht gesehen.

6 Erschließung und technische Versorgung

Die Fläche ist über die Bundesstraße B 2 erreichbar. Sonstige siedlungstechnische Erschließungsanlagen (Wasser, Abwasser, Medien) sind nicht notwendig. Die erzielte elektrische Energie wird in das Stromnetz der Stadtwerke Fürstenfeldbruck eingespeist.

7 Immissionsschutz

Von der Anlage gehen keine Schadstoff-Emissionen aus. Ebenso sind weder Lärmemissionen, Lichtemissionen und elektrische oder magnetische Felder zu erwarten, welche auf die angrenzenden Flächen mit Aufenthaltsnutzung durch Mensch oder Tier einwirken könnten. Die Anlage wird durch die bestehende und geplante Eingrünung weitgehend im Landschaftsbild integriert werden. Eine Blendwirkung durch Spiegelung des Sonnenlichts dürfte – wenn überhaupt – nur für sehr kurze Zeit auftreten.

Die Bodenversiegelung wird einen Versiegelungsgrad von 5% nicht überschreiten. Regenwasser kann weiterhin auf dem Gelände versickern.

Die Fläche wird als Grünland eingesät. Durch den Abstand der Module vom Boden (<0,9 m) ist eine geschlossene Vegetationsdecke erzielbar.

Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Entlaubungsmitteln unterbleiben auf dem Gelände.

Es liegen weder Bodendenkmäler, noch Verfüllung von Altlasten vor.

8 Regionalplan

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt nach dem Regionalplan für die Region München (14) innerhalb des regionalen Grünzuges „Grüngürtel München Südwest bei Alling / Eichenau“. Regionale Grünzüge sind zusammenhängende Freiräume, die, insbesondere in den Verdichtungsräumen, zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, zur Gliederung der Siedlungsräume und zur Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen und in denen Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unterbleiben sollen (Regionalplan München, B II Z 4.2.2).

In der Funktionsbeschreibung der Regionalen Grünzüge werden diese Aussagen für den konkreten Grünzug erläutert: demnach hat der Regionale Grünzug Grüngürtel München – Südwest bei Alling/Eichenau folgende Funktionen: Klimaschutz bzw. Luftaustauschfunktion; großräumige Siedlungsgliederung u.a. zur räumlichen Abgrenzung und Identität der Siedlungen; Erholungsfunktion (Wander- und Radwege sowie Badeseen); funktionale Fortführung durch den Grüngürtel München Südwest bei Unterpfaffenhofen.

Dazu ist festzustellen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen weder den Boden versiegeln (in der Regel ca. 1 %) noch eine Barriere für den Luftaustausch, insbesondere in Bodennähe bilden. Im Gegenteil dient der durch die Planung mögliche Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dem Klimaschutz als ausdrücklich genannter Funktion dieses Grünzugs.

Die Photovoltaikanlage unmittelbar an der Bundesstraße 2 steht der großräumigen Siedlungsgliederung nicht entgegen.

Auch ist kein Anhaltspunkt ersichtlich, dass die Photovoltaikanlage die siedlungsnahen Erholungsvorsorge beeinträchtigen würde.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage steht somit den Funktionen des Regionalen Grünzugs nicht entgegen.

Planfertiger:

München, den 17.1.12

i.A. Hunder

(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:

Alling, den 15.03.2012

F. Röder

(Frederik Röder, Erster Bürgermeister)

CC

CC

9 Umweltbericht

9.1 Einleitung

Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplans sind in den vorher ausformulierten Kapiteln dieser Begründung dargelegt worden.

- Der Bebauungsplan wurde im Umfang der Ausarbeitung der verbindlichen Bauleitplanung gemäß folgenden gesetzlichen Zielvorgaben und Umweltbelangen erstellt:
- Baugesetzbuch vom 23.09.2004 mit Änderung vom 21.12.2006
- Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 mit Änderung vom 22.04.1993
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 25.03.2002 mit Änderung durch G. vom 09.12.2006
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.12.2005
- Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht der Gemeinde Alling vom 22.02.2010
- Leitfaden zur Eingriffsregelung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ ergänzte Fassung des StMLU vom Januar 2003
- Leitfaden zur Umweltprüfung „Der Umweltbericht in der Praxis“, ergänzte Fassung der Obersten Baubehörde und des Bay. Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom Januar 2007
- Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV Freiflächenanlagen vom 28.11.2007 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

9.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes wurden die Ergebnisse einer örtlichen Kartierung verwendet sowie Informationen aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Alling vom März 1998, dem Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Fürstentum Bruck, Stand März 1999 und dem Landschaftsentwicklungskonzept für die Region München, Stand Dezember 2007.

Es wurde auf die Methodik des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen Bezug genommen, um eine möglichst einfach nachvollziehbare Einbeziehung der Belange der Eingriffsregelung in die Beschreibung des Umweltzustandes zu erreichen.

9.2.1 Grundlagen und Allgemeines

Das Gebiet der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage ist weitgehend eben, es fällt nur leicht, mit dem Auge nicht wahrnehmbar, nach Nordosten.

Die Fläche wird durch Ackerbau genutzt. Gehölzbestand ist nicht vorhanden. Im Südosten grenzt ein Feldgehölz mit Altgrasbestand an, im Süden und im Osten intensive landwirtschaftliche Nutzung. An der Feldwegüberführung über die Bundesstraße 2 an der Westseite des Gebietes besteht auf der Böschung eine gemischte Wildstrauchhecke.

Das Grundstück gehört naturräumlich zur Münchner Ebene, die am Ende der letzten Eiszeit entstand, als aus dem Jungmoränengebiet abfließende Schmelzwasserströme die Zone der Altmoränen durchbrachen. Sie formten breite Täler und füllten diese wiederum mit großen Mengen kalkalpiner Schotter. Die Mächtigkeit nimmt von mehr als 100 m im Süden auf 10 bis 15 m nach Nordosten kontinuierlich ab. Über dem schwach nach Norden geneigten Sockel aus wasserundurchlässigem tertiärem Untergrund (Obere Süßwassermolasse) fließen Grundwasserströme im Schotterkörper in nördlicher und nordöstlicher Richtung.

Der Planungsraum ist nach der **naturräumlichen Gliederung** Deutschlands der Haupteinheit „Fürstenfeldbrucker Hügelland“ zuzuordnen und innerhalb dieser Einheit der Untereinheit „Landsberger Platten“.

Das **Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP)** für den Landkreis Fürstenfeldbruck trifft für den Geltungsbereich keine detaillierten Aussagen. Das Gebiet gehört zu keinem Schwerpunktgebiet des Naturschutzes.

Schutzgebiete nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht ausgewiesen.

Das Gebiet liegt nach dem **Regionalplan** für die Region München (14) im regionalen Grünzug „Grüngürtel München Südwest bei Alling / Eichenau“. Nach Auffassung der Gemeinde Alling werden allerdings die Ziele des regionalen Grünzuges durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt.

9.2.2 Schutzgut Boden

Das Gebiet liegt im Bereich des hochwürmglazialen Schotters. Die Böden sind nur schwach entwickelt. Als Bodentyp herrscht die Braunerde vor. Diese Braunerden sind fruchtbar, werden meist durch Ackerbau genutzt und sind aufgrund dieser Bewirtschaftung anthropogen überprägt.

Beim Bau der Anlage und der Fundierung der Kollektoren kann es zu Bodenverdichtungen kommen. Es ist davon auszugehen, dass die Bodenversiegelung unter 5% verbleibt. Der Aufbau eines ökologisch hochwertigen Bodenlebens ist zu erwarten.

Der Bodenverbrauch als solcher ist grundsätzlich angesichts des günstigen Wirkungsfaktor einer Photovoltaikanlage (Bodenverbrauch z. B. gegenüber Biogas 1:40) geradezu als marginal zu betrachten.

9.2.3 Schutzgut Wasser

Im Gebiet sind keine natürlichen oder künstlichen Fließ- oder Stillgewässer vorhanden.

Das Grundwasser wird durch den Bau der Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt. Niederschlagswasser wird zwar vollständig, infolge der Neigung der Kollektorelemente aber ungleichmäßig, versickern. Dies führt zu einer Differenzierung der Pflanzenstandorte.

9.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Klimatisch liegt Alling am Südrand des Klimabezirkes Niederbayerisches Hügelland. Dementsprechend wird der Klimacharakter zwar noch spürbar vom Einfluss der Alpen geprägt, jedoch mit deutlich verminderter Intensität. Dies zeigt sich auch in der mittleren Niederschlagssumme von 850 mm im Jahr gegenüber 1.000 mm in der unmittelbaren Einflusszone der Alpen. Die mittlere Lufttemperatur liegt bei 7 °C im Jahr. Die Winde wehen überwiegend aus westlicher Richtung.

Die kleinklimatischen Verhältnisse sind abhängig von der Topographie des Raumes und der jeweiligen Bodennutzung (Wald, Acker, Grünland, Siedlung). Die Unterschiede, die aufgrund der Bodennutzung vorhanden sind, werden besonders in Nächten mit klarem Himmel deutlich, wenn die Gegenstrahlung der Wolken fehlt und die Ausstrahlung des Bodens besonders hoch ist. Über Acker und Grünland entsteht nachts Kaltluft, die der Geländeneigung folgend in tiefergelegene Gebiete fließt.

Das vorliegende Gebiet liegt in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich, auf dem nachts Kaltluft entsteht. Allerdings gibt es im Plangebiet aufgrund der westlich angrenzenden Feldwegeüberführung keine ausgeprägten Kaltluftströme.

Der Betrieb der Kollektorflächen kann zu einer Erwärmung der Luft oberhalb der Anlage führen. Die warme Luft wird aufsteigen und zu einer gewissen Thermik über der Anlage führen. Am Boden wird dadurch die Luft von den Seiten der Anlage angesaugt und in die Kollektorflächen transportiert. Auswirkungen auf die benachbarten Grundstücke ergeben sich dadurch nicht.

Die Luftqualität wird durch die Photovoltaikanlage insofern positiv beeinflusst, als umweltbelastende Schadstoffe, welche bei der Energieerzeugung mit anderen Mitteln (z. B. Brennstoffreste, CO₂, radioaktive Strahlung, Abwärmeverlust etc.) anfallen, hier nicht auftreten.

9.2.5 Schutzgut Arten und Lebensräume

Der Geltungsbereich wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Außer der Hecke an der Böschung der Feldwegeüberführung im Westen ist kein Gehölzbestand vorhanden.

Die potentiell natürliche Vegetation entspricht der Pflanzengesellschaft, die sich ohne Einfluss des Menschen in einem bestimmten Gebiet aufgrund der heutigen Standortverhältnisse als Dauer- bzw. Schlussgesellschaft einstellen würde. Die potentiell natürliche Vegetation in Plangebiet ist der Hainsimsen-Buchenwald. Sie gibt wichtige Hinweise für die standortgerechte Pflanzenauswahl bei Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Wegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der im Norden vorbeiführenden Bundesstraße ist die Fläche selbst gestört. Allerdings sind auf den südlich und östlich angrenzenden Grundstücken und auch nördlich der Bundesstraße von der Unteren Naturschutzbehörde Bruthabitate vom Kiebitz festgestellt worden. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Alling an den Biologen Frank Gnoth-Austen aus München eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in Auftrag gegeben. Die saP liegt zwischenzeitlich vor.

Der Biologe Frank Gnoth-Austen kommt zu den folgenden Ergebnissen (die saP

liegt im Anhang bei):

Durch das Projekt wird eine von zwei Rote-Liste-Arten als Bruthabitat genutzte Fläche entwertet. Allerdings bestehen im näheren Umfeld weitere potentiell nutzbare Habitate, sodass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Insbesondere die Feldlerche hat in der unmittelbaren Umgebung noch gute Bestände. Für den Kiebitz als besonders sensible Art sollten dennoch CEF-Maßnahmen wie geschildert stattfinden. Durch den Anbau wechselnder Fruchtfolgen (Mais, Sommergetreide) können zu den entsprechenden Zeiten Bereiche mit niederwüchsiger Vegetation zur Verfügung gestellt werden. Wichtig ist aber auch, dass nahrungsreiche Biotope (Feuchtwiesen, Gewässerränder, evtl. künstlich angelegte Lachen) in der Nähe vorhanden sind.

Aus Sicht des Gutachters ist unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten die Festlegung des Flurstückes 2161 als Photovoltaikstandort, wie in der Landschaftsplanerischen Untersuchung festgestellt, die vermutlich beste Alternative. Die Fläche ist

sowohl durch die unmittelbare Nähe der B2, als auch durch die allgemeine strukturelle Ausstattung – als vergleichsweise geringwertig anzusehen. Auch das Vorkommen des Kiebitzes ändert daran nichts.

Durch die Baumaßnahmen kommt es für die hier brütenden Vögel sowohl zu Störungen im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, als auch zu Schädigungen im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG.

*Unter Berücksichtigung der in Kap. 3.1 und 3.2 geschilderten zu treffenden Maßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass ein Verbot nach § 42 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG (und demzufolge auch ein mglw. anzuwendender Ausnahmetatbestand nach § 43 BNatSchG) **nicht** zum Tragen kommt.*

Die geschilderten Einwirkungen beziehen sich vor allem auf anlagenbedingte und betriebsbedingte Einwirkungen.

Als Minimierungsmaßnahme schlägt der Gutachter den vermehrten Anbau spätaustreibender Fruchtfolgen (Sommergetreide) in der näheren Umgebung vor. Der Bebauungsplan hat auf diese Art der Bewirtschaftung keinen Einfluss. Es wird aber davon ausgegangen, dass im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung auf den angrenzenden Flächen regelmäßig spätaustreibende Kulturen wie Sommergetreide oder Mais angebaut werden.

Da Streulicht unter die Modultische einfällt, ist von einer geschlossenen Pflanzendecke auszugehen. Der Verzicht auf Herbizide, Gülle oder Dünger wird zu einer stabilen standortgerechten Pflanzenpopulation führen, die voraussichtlich nur einmal im Jahr (Herbst) gemäht werden muss.

Bei Säugetieren entsteht durch die Einfriedung der Anlage eine gewisse Barriere-Wirkung. Durch den großen Abstand des Zauns zum Boden (0,2 m) wird dies jedoch für Klein- und Mittelsäuger aufgehoben.

Bei Vögeln wird von einer Vermehrung des Brutangebots für Bodenbrüter ausgegangen. Singvögel dürften ein erweitertes Nahrungsangebot in der Anlage finden. Die Anlage stellt kein Jagdhindernis für Greifvögel dar. Irritationen bei Wasservögeln sind hinsichtlich Kollektoranlagen nicht bekannt, ebenso wurde kein weit reichendes Meideverhalten von ziehenden Vogelarten beobachtet.

Zur Bekämpfung von Mäusepopulationen können Sitzstangen für Greifvögel zusätzlich angebracht werden.

Durch das Vorhaben sind weder FFH-, noch SPA-Areale betroffen, auch keine Biotop- oder Flächen-/Objekte im Sinn des Art. 13 e BayNatSchG.

9.2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Erholungseignung der Landschaft liegen einerseits in ihrem ästhetischen Eigenwert und andererseits in ihrer Funktion als Lebensgrundlage des Menschen. Dabei ist das Landschaftsbild durch Vielfalt, Eigenart und Natürlichkeit charakterisiert. Seine Erholungseignung misst sich an der Erschließung, Freiraumausstattung als auch an der Ausprägung der Landschaftsstrukturen. Bei der vorliegenden Planung ist die Landschaft unter ästhetischen Gesichtspunkten in Bezug auf ihre Eigenart, Vielfalt und Schönheit untersucht worden.

Das vorliegende Gelände ist eben und von Norden, Osten und Süden weither einsehbar. Eingrünungsmaßnahmen sind deshalb auf diesen Seiten zwingend notwendig.

Kulturhistorisch bedingt ist die Nutzungsintensität des Gebietes hoch.

9.2.7 Schutzgut Mensch

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Bewertungskriterien sind die Wohn- und die Erholungsfunktion.

Beim Aspekt "Wohnen" ist die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes relevant. Beim Aspekt "Erholung" sind überwiegend die wohnortnahe Feierabenderholung bzw. die positiven Wirkungen siedlungsnaher Freiräume auf das Wohlbefinden des Menschen maßgebend.

Wohnfunktion

Die nächsten Wohngebäude liegen in Alling in einer Entfernung von ca. 1.000 m südlich des geplanten Standortes und in Eichenau in einer Entfernung von ca. 800 m nördlich des geplanten Standortes. Es ist nicht von menschlicher Beeinträchtigung auszugehen. Es treten weder akustische noch elektromagnetische Belastungen auf.

Funktionen für die Naherholung

Der Geltungsbereich hat als siedlungsnaher Freifläche nur untergeordnete Bedeutung für die Feierabenderholung (landwirtschaftliche Intensivnutzung, Trennwirkung der Bundesstraße). Diese wird durch die festgesetzte Eingrünung und den Erhalt der Heckenstruktur entlang der Feldwegeüberführung nicht weiter beeinträchtigt.

Die kurzzeitig auftretende mögliche Blendwirkung durch reflektierendes Sonnenlicht kann nicht als gesundheitliche Beeinträchtigung gesehen werden.

Es ist auch davon auszugehen, dass das Verständnis für diese umweltfreundliche Art der Energieerzeugung den Betrachter zu einer positiven Rezeption von Photovoltaikanlagen bewegt.

9.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Frei-

flächen-Photovoltaikanlage“ sind Eingriffe in die Landschaft verbunden, die zu Veränderungen und Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen. Die Eingriffe sind:

Die Veränderung der überschaubaren Landschaft durch großflächige dunkle Solarplatten. Wegen der Einsehbarkeit ist die landschaftliche Einbindung mit Gehölzen auf der Nordseite, der Ostseite und der Südseite zwingend notwendig.

Die übrigen Schutzgüter sind durch die Vorhaben nicht betroffen, da die Bodenschichten erhalten bleiben. So bleibt die Sickerfähigkeit des Bodens erhalten, die Erosionsgefahr durch Wind wird verringert, da der Boden langfristig bedeckt sein wird, die Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen wird gegenüber der ackerbaulichen Nutzung steigen und von der Anlage werden (abgesehen von der Bauzeit) keine Emissionen ausgehen.

Andererseits werden durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Intensivnutzung auch Belastungen auf die Landschaft gemindert:

- Von der Anlage geht umweltbezogen eine Verminderung sonst entstehender Emissionen aus. Abfälle oder Abwässer entstehen nicht. Es ist auch keine Aufheizung der Atmosphäre durch verschwendete Abwärme („Energieabfall“ anderer Energie-Technologien) zu erwarten.
- Die Anlage dient der Nutzung erneuerbarer Energie sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie.
- Die Anlage steht Plänen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutz-Rechts nicht in Widerspruch. Nach Beendigung der Nutzung (ca. 2030/2040) sind die technischen und konstruktiven Komponenten der Anlage ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Anlage trägt – als Vermeidungsstrategie – gegenüber anderen Arten der Energieerzeugung regional zu einer Verbesserung der Luftqualität bei.
- Die Errichtung und der laufende Betrieb der Photovoltaikanlage werden sich insgesamt positiv auf Ökonomie und Ökologie in lokalem und regionalem Umfang auswirken.

9.4 Nullvariante und alternative Planungsmöglichkeiten

Die Umsetzung der Planung führt zu einer umweltverträglichen Erzeugung von Energie unter Schonung der Landschaft und des Naturhaushalts. Ein Verzicht auf die Durchführung der Planung schließe sich als Weiterführung landwirtschaftlicher Nutzung nieder und einer möglicherweise weniger umweltverträglichen Energieerzeugung andernorts.

Die Gemeinde Alling hat zur Auffindung von geeigneten Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine landschaftsplanerische Untersuchung durchführen lassen. Diese Untersuchung liegt in der Gemeinde Alling zur Einsicht aus. Sie wurde auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes (LEK) für die Region München (14) erarbeitet und macht im Wesentlichen die folgenden Aussagen:

- Der Standort an der Bundesstraße 2 bei Alling gehört nach der „Potenzialkarte Schutzgut Klima und Luft“ zu einem potentiellen Kaltluftammelgebiet

Anmerkung: Der Standort wird vom Starzelbach durch die Straßenüberführung abgetrennt, so dass in der aufgezeigten Richtung von Westen nach Osten keine Kaltluft abfließen kann.

- Nach der „Potenzialkarte Schutzgut Landschaftsbild und Landschaftserleben“ liegt das Gebiet in einem Raum mit hoher landschaftlicher Eigenart und Strukturvielfalt und besitzt hohe Entwicklungsmöglichkeiten bezüglich des Erlebniswertes.
- Nach der „Zielekarte Schutzgut Boden“ sollen am Standort an der Bundesstraße 2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Erosion durch Wasser durch Erhaltung erosionsschützender Vegetations- und Nutzungskulturen sowie erosionsmildernder Bewirtschaftungsmethoden ergriffen werden. Außerdem soll die Nutzungsintensität und – art an die geringe Filterleistung der Böden für sorbierbare Stoffe angepasst werden.

Anmerkung: Durch die Umwandlung von Acker in extensives Grünland oder gelenkte Sukzession wird diesen Zielen Rechnung getragen.

- Nach der „Zielekarte Schutzgut Wasser“ sollte am Standort an der Bundesstraße 2 die Nutzung an die geringe Schutzwirkung der landwirtschaftlich genutzten Böden für den Grundwasserkörper zur Vermeidung stofflicher Belastungen angepasst werden. Die Trinkwasserschutzgebiete und deren Zustrombereiche sollen vor weiteren stofflichen Belastungen gesichert werden.

Anmerkung: Durch die Umwandlung von Acker in extensives Grünland oder gelenkte Sukzession wird diesen Zielen Rechnung getragen.

- Nach der „Zielekarte Schutzgut Landschaftsbild und Landschaftserleben: Erholung“ liegt ist das Ziel für die Fläche an der Bundesstraße 2 die Verminderung der Lärmbelastung und anderer Beeinträchtigungen.

Anmerkung: Nach Fertigstellung wird von beiden Anlagen kein Lärm und kein Verkehr ausgehen.

Weitere Aussagen werden in den Potenzialkarten und Zielekarten des LEK zu den Schutzgütern für der Fläche nicht getroffen.

Im Vergleich zum übrigen Gemeindegebiet von Alling werden für den Standort an der Bundesstrasse 2 im LEK relativ wenige Aussagen gemacht, die zu einem Ausschluss einer Photovoltaikanlage führen könnten. Außer dem Landschaftsbild sind durch die Vorhaben keine Schutzgüter negativ betroffen. Die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild sind durch entsprechende Maßnahmen (ausreichende Pflanzmaßnahmen) zu minimieren und außerdem auszugleichen.

Photovoltaikanlagen können an anderer Stelle im Gemeindegebiet von Alling wohl nicht mit geringeren Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild erstellt werden als an dem geplanten Standort.

Eine Betrachtung des Gemeindegebiets hinsichtlich möglicher Standorte solcher Anlagen sowie die Verfügbarkeit ausreichend großer Grundstücke bzw. die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer hat die grundsätzliche Eignung dieses Standorts ergeben.

a. Vermeidungsmaßnahmen

Nach Art. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes sind alle Möglichkeiten zur Vermeidung der Eingriffserheblichkeit auszuschöpfen bzw. alle vermeidbaren Beeinträchtigungen zu unterlassen. Die Vermeidungsmaßnahmen können bei der vorliegenden Planung jedoch nur allgemeiner Art sein. Nach Überprüfung der Lage und der landschaftlichen Situation verbleiben die unter 8.3 „Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung“ aufgeführten Eingriffe in das Landschaftsbild und müssen deshalb minimiert und ausgeglichen werden.

b. Minimierungsmaßnahmen

Das Bayerische Naturschutzgesetz fordert im Art. 6 a, die durch einen Eingriff bedingten Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert eines Landschaftsraumes zu minimieren. Folgende Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sind vorgesehen:

Die landschaftliche Einbindung der geplanten Anlage auf der Westseite ist durch die vorhandene Gehölzpflanzung an der Feldwegeüberführung ausreichend gegeben. Auf den anderen Seiten wird die Photovoltaikanlage durch Pflanzungen aus heimischen Laubgehölzen in die Landschaft eingebunden.

9.6 Verbleibende Eingriffe gemäß Eingriffsregelung

Trotz der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung verbleiben die unter 8.3 „Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung“ aufgeführten Eingriffe in das Landschaftsbild. Sie können auch bei sorgfältigster Planung nicht vermieden oder minimiert werden. Die verbleibenden Eingriffe müssen ausgeglichen werden.

9.7 Ausgleichsflächenbedarf

Mit Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 10. November 2009 wurde für den Ausgleichsflächenbedarf für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich folgendes festgelegt:

Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Basisfläche (=eingezäunte Fläche), multipliziert mit dem Kompensationsfaktor im Regelfall bei 0,2. Eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage können den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern. Dazu zählen die Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut sowie die Neuanlage von Biotop-elementen in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft.

Bei einer Eingrünung der Anlage insbesondere mit Gehölzen/Hecken ab 5 m Breite kann der Grünstreifen als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden. Der Vorhabensträger hat eine Prüfung der Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahme durchzuführen. Diese ist von der unteren Naturschutzbehörde abzunehmen.

Im vorliegenden Fall wird der Kompensationsfaktor von 0,2 wegen

- Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzmaterial
- Pflanzung von Sichtschutzpflanzungen an der Nord-, Ost- und Südseite der Anlage
- Vernetzung der Gehölzpflanzung an der Feldwegeüberführung über die Sichtschutzpflanzung an der Südseite der Anlage mit dem vorhandenen Altgrasbestand südöstlich der Anlage

- der begrenzten Laufzeit der Anlage mit anschließendem Rückbau und Rekultivierung der Fläche zur landwirtschaftlichen Nutzung (damit temporäre Begrenzung des Eingriffs)

auf den Mindestwert 0,1 verringert.

Ausgleichsflächenbedarf demnach:

Basisfläche 4,4 ha x Ausgleichsfaktor 0,1 :

Ausgleichsflächenbedarf 0,44 ha

9.8 Ausgleichskonzept

Die notwendigen Ausgleichsflächen können innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nachgewiesen werden.

An der Nordseite, an der Ostseite und an der Südseite des Gebietes werden Strauchhecken mit Bäumen gepflanzt, die der landschaftlichen Einbindung der Anlage dienen. Gehölzarten, Pflanzabstände und Pflanzqualitäten sind unter Punkt 3 der Festsetzungen aufgeführt.

Gemäß Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 10. November 2009 werden diese Hecken als Ausgleichsflächen anerkannt. Die Größe dieser Hecken beträgt 0,54 ha.

Bäume:

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula verrucosa	Sandbirke
Capinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Wildkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Mindestpflanzgröße: versetzte Heister 200 - 250	

Sträucher:

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Rosa pimpinellifolia	Bibernellrose
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana	Schneeball
Viburnum opulus	Schneeball
Mindestpflanzgröße: leichte Sträucher 70 - 90	

Pflanzabstand 1 x 1,5 m, Pflanzung in Gruppen einer Art, Bäume eingestreut

In der übrigen Ausgleichsfläche wird die Bodenschicht zum Nährstoffentzug in den nächsten 4 Jahren jeweils 4 Mal gemäht. Das Mähgut wird abgefahren. Danach

werden die Flächen ein bis maximal zweimal pro Jahr gemäht. Die gleiche Pflege wird zwischen den Modulreihen angestrebt.

Darüber hinaus sind folgende Pflegemaßnahmen vorgesehen:

- Auf Insektizide, Herbizide oder Fungizide ist gänzlich zu verzichten
- Die Bodenschicht kann gemäht oder beweidet werden. Die Form der Nutzung soll aber unbedingt extensiv sein (z.B. ein bis zwei Mahdtermine im Jahr). Optimal erscheint ein kleinräumiger Wechsel (Mosaik von Mahdterminen und Mahdhäufigkeiten oder verschiedenen Nutzungsformen (Wiese, Weide, Brache)), da dann auf engem Raum ein unterschiedliches Angebot an Strukturen, Mikroklima und Blüten zur Verfügung steht.
- Teilflächen (z.B. Randstreifen) sollen nur alle paar Jahre gemäht werden (Versteckmöglichkeiten und Winterquartiere, z.B. für verschiedene Säugetiere, Kriechtiere und Insekten)
- Strukturen oder Habitatkombinationen von besonderer Bedeutung für den Artenschutz sollen erhalten und gezielt neu geschaffen werden (z.B. Holzstapel, hölzerne Zaunpfähle, Schnittguthaufen, Falllaubhaufen, Fallobst, ungemähte Grasstreifen, dürre Pflanzenstängel, kurzrasige Bereiche, Lesesteinhaufen, Nistkästen). Sie stellen für viele gefährdete Arten – insbesondere in Kombination mit einer blütenreichen Bodenschicht – Mangelfaktoren dar.

Die im Plan dargestellte anrechenbare Ausgleichsfläche hat eine Größe von 0,54 ha, reicht also zur Kompensation der Eingriffe aus diesem Bebauungsplan aus.

Nach Beendigung des Eingriffes, also dem Abbau der Photovoltaikanlage, werden die Ausgleichsflächen keiner anderen Nutzung zugeführt sondern bleiben auf Dauer bestehen.

9.9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Es ist vorgesehen, 2 Jahre nach Baufertigstellung gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde zu überprüfen, ob die festgesetzten Minimierungsmaßnahmen (Versickerung von Niederschlagswasser, Gehölzpflanzungen, Nährstoffentzug der Bodenschicht), die zur Reduzierung der Ausgleichsfaktoren geführt haben, umgesetzt worden sind. Andernfalls ist eine Neuberechnung der Ausgleichsflächen durchzuführen.

Nach 5 Jahren sollen die Ausgleichsflächen gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde begangen werden, um die Entwicklung der Flächen zu beurteilen und die weiteren Pflegemaßnahmen festzulegen.

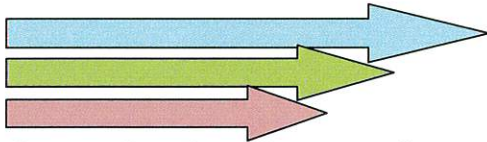
In diesem Zusammenhang werden Maßnahmen zum weiteren Monitoring festgelegt. Dies gilt auch für die zukünftige Dekonstruktion der Anlage und die Rekultivierung des Geländes.

9.10 Zusammenfassung

Die Planung stellt auch nach den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der ausgeglichen werden muss. Diese Ausgleichsflächen können innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nachgewiesen werden.

Anlage: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

f g a



faunistische geländeaufnahmen

Dipl.Biol.
Frank Gnoth-Austen
Wilderich-Lang-Str. 11
80634 München

Tel/Fax 089/164867
e-mail fga.gutachten@t-online.de

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage

an der B2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 2161

der Gemeinde Alling (Landkreis Fürstentum)

München, im Juli 2010

INHALTSANGABE

1	Einleitung	03
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	03
1.2	Datengrundlagen	03
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	03
2	Wirkungen des Vorhabens	04
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	04
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	04
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	05
3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Stabilität	05
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	05
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Stabilität	05
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	05
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	05
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	05
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	06
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	07
4.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	11
5	Gutachterliches Fazit	11
	Literaturverzeichnis	11

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Flurstück Nr. 2161 der Gemeinde Alling ist unmittelbar südlich der B 2 und östlich des Ritzinger Weges geplant, eine Photovoltaikanlage zu errichten. Die Gemeinde Alling beauftragte den Autor, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Standort und das geplante Vorhaben vorzunehmen.

Das geplante Vorhaben trägt die Bezeichnung „Photovoltaik-Freiflächenanlage an der B 2“.

Die für die Photovoltaikanlage vorgesehene Grundstücksgröße beträgt etwa 44.000 m² und ist im Besitz von Herrn Friedl, Gemeinde Alling.

Als relevant zu beachtende gesetzliche Vorgaben sind dabei zu beachten:

- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) sowie die europäischen Vogelarten des Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie)
- gesetzliche Vorgaben (§ 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG bzw. Art. 6a Abs. 2 Satz 2 Bay-NatSchG) bei Auftreten nach BArtSchV streng geschützter Arten

ggf. Ausnahmetatbestände nach § 43 Abs. 8 BNatSchG

- das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Fürstentfeldbruck
- der Flächennutzungsplan der Gemeinde Alling (7. Änderung)

Zu weiteren Ausführungen siehe auch Kap. 1.3

1.2 Datengrundlagen

Zur Einschätzung des Erhaltungszustandes der überregionalen und lokalen Vorkommen der fraglichen Arten aus den untersuchten Gruppen wurden folgende Unterlagen zu Rate gezogen:

- Brutvogelatlas Bayern (BEZZEL et al. 2005)
- Auszüge aus dem ABSP des Landkreises Fürstentfeldbruck
- Rote Liste gefährdeter Tiere in Bayern (LfU 2003)
- Ergebnisse der Kiebitz-Kartierung von Rüdiger Urbahn, finanziert durch Glücksspirale (2009)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08. 01. 2008 Gz.IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“.

Danach sind alle relevanten Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die Vogelarten des Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie, die unter den Europäischen Artenschutz fallen, zu berücksichtigen. Darüber hinaus unterliegen auch die nach nationalem Artenschutzrecht streng geschützten Arten einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Im Vorfeld einer saP sollen diejenigen Arten, die aus unterschiedlichen Gründen keine Berücksichtigung finden, ausgesondert werden („Abschichtung“).

Die Gemeinde Alling beauftragte danach Herrn Gnoth-Austen als Gutachter im Rahmen der Umweltprüfung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) insbesondere der Betroffenheit des Kiebitzes vorzunehmen. Auf Anregung des Autors wurde diese auch auf weitere hier zu erwartende Vogelarten der Feldflur ausgedehnt.

Die strukturelle Ausstattung des fraglichen Gebietes und der näheren Umgebung (intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen, eine kleinere gebüschreiche Brache sowie einige Gehölzgruppen legte v.a. eine Eignung für Vögel nahe. Für weitere im Rahmen der saP zu bearbeitende Tiergruppen fehlt das strukturelle Potential: das Gelände bestand über die längste Zeit der Untersuchung aus einer vegetationslosen Ackerfläche, aus der erst im Mai die ersten Maisschösslinge emporwuchsen.

Weitere in Anlage 3 des im Schreiben IMS vom 08. 01. 2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 der Obersten Baubehörde Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie erwähnten sowie die relevanten nach nationalem Recht streng geschützten Arten, sind daher nach Einschätzung des Autors **nicht** zu erwarten (Abschichtung nach dem Kriterium „Lebensraum“, s.a. Tabelle 1).

Die Untersuchung der Tiergruppe Vögel wurde im Jahr 2010 an insgesamt sechs Terminen im Zeitraum vom 18. 03. bis 12. 06 durchgeführt.

2 Wirkungen des Vorhabens

Im Rahmen der saP werden die baubedingten Wirkprozesse sowie die anlagen- und betriebsbedingten Wirkprozesse getrennt betrachtet.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Im Laufe der Bauarbeiten kann es zu erheblichen Lärmemissionen und damit zu Beunruhigungen der Vogelpopulationen kommen. Es ist auch anzunehmen, dass es zumindest periodisch zu Erschütterungen kommt.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Die Auswirkungen auf die hier vorhandenen Vogelbestände lassen sich wie folgt beschreiben:

- Verlust der Ackerfläche als Lebensraum und Bruthabitat für den Kiebitz (ein Brutpaar) und die Feldlerche (zwei Brutpaare)

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die rund 2,5 m hohen Kollektoren entsteht ein Sichthindernis, auf das der Kiebitz als Wiesenbrüter flacher Ebenen empfindlich reagiert. Hiervon sind auch die in der unmittelbaren Umgebung brütenden Tiere betroffen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung nachfolgend geschilderter Vorkehrungen.

Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der projektbedingten Auswirkungen wurden bisher nicht getroffen. Für die beiden relevanten Arten lassen sich in dem Zusammenhang auch kaum sinnvollen Minderungsmaßnahmen durchführen. Die geplante Pflanzung eines Gehölzsaumes um den Zaun kann allerdings für sonstige Vogelarten eine Biotopbereicherung darstellen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung nachfolgend geschilderter Vorkehrungen.

Als Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) kommen in Frage:

- vermehrter Anbau spätaustreibender Fruchtfolgen (Sommergetreide) in der näheren Umgebung
- nach Möglichkeit die Anlage einer kleinen Seige in einer Bodenvertiefung, wenn nicht andernorts möglich, dann beispielsweise auf dem als Biotop genutzten Flurstück 2184 (aufgrund der Nähe eines Gehölzes ist dieses jedoch als eher sub-optimal anzusehen)

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Projektgebiet sind aufgrund seiner Nutzung und Ausstattung keine in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten zu erwarten.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinien gelten folgende gesetzliche Regelungen:

Schadigungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 u. 1 in V. mit Abs. 5 BNatSchG:

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im

räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden“

Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 in V. mit Abs. 5 BNatSchG

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden...“

Für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie erwähnten Artengruppen (Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Käfer, Schmetterlinge, Libellen, Weichtiere) liegen nach Einschätzung des Autors keine bzw. nur unzureichende Habitatelemente vor (Abschichtung nach artenschutzrechtlicher Vorprüfung, Kriterium „L“).

Kurze Begründungen dieser Einschätzung:

Fledermäuse: kein Altbaumbestand mit Höhlen vorhanden (allenfalls der Holzschuppen käme als potentielles Quartier in Betracht)

Übrige Säugetiere: für die hier vorrangig zu betrachtende Haselmaus fehlen benötigte Habitatelemente wie z.B. beerenreiche Gebüschzonen

Kriechtiere: es sind keine relevanten Biotope (z.B. Magerrasen) vorhanden

Lurche, Fische, Libellen, Mollusken: es sind keine Gewässer vorhanden

Käfer: benötigte Habitatrequisiten (mulmreiche Altbäume bzw. – für den Breitrandkäfer – Gewässer) fehlen

Tagfalter: die hier aufgeführten Arten benötigen entweder spezifische Futterpflanzen, die im Gebiet nicht vorhanden sind oder sind an Lebensräume wie strukturreiche Wälder, Feuchtwiesen oder trockene Magerrasen gebunden

Nachtfalter: hier gilt im Prinzip ebenfalls das eben Gesagte

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Folgende Arten konnten während der sechs Begehungen auf dem Gelände und in der näheren Umgebung nachgewiesen werden:

Silberreiher (*Egretta alba*)
Wachtel (*Coturnix coturnix*)
Jagdfasan (*Phasianus colchicus*)
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
Feldlerche (*Alauda arvensis*)
Bachstelze (*Motacilla alba*)
Amsel (*Turdus merula*)
Singdrossel (*Turdus philomelos*)
Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)
Kohlmeise (*Parus major*)
Goldammer (*Emberiza citrinella*)
Rohrhammer (*Emberiza schoeniclus*)

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
 Haussperling (*Passer domesticus*)
 Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)
 Rabenkrähe (*Corvus corone*)
 Star (*Sturnus vulgaris*)

Von diesen Arten ist der Kiebitz nach der Roten Liste Bayern (LFU 2003) als stark gefährdet und die Feldlerche als gefährdet eingestuft; Wachtel, Goldammer und Saatkrähe stehen auf der Vorwarnliste.

Turmfalke und Kiebitz sind lt. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) streng geschützt. Der Silberreiher ist im Anhang 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSRL) aufgeführt, im Untersuchungsgebiet aber lediglich Nahrungsgast; in den letzten Jahren tritt die früher sehr seltene Art immer häufiger bei uns auf. Sie ist aber derzeit noch nicht als indigen (heimisch) zu betrachten. Der Status der einzelnen Arten im Untersuchungsgebiet ist in der nachfolgenden Tabelle erläutert.

Unter den genannten Arten sind insbesondere der Kiebitz und die Feldlerche als saP-relevante Arten zu betrachten. Beide wurden mehrmals auf der Eingriffsfläche beobachtet, mit Indizien, die für eine Brut sprechen: Singflug (Feldlerche, zwei Brutpaare). Auch der Kiebitz wurde hier beim Balzflug beobachtet; es spricht jedoch einiges dafür, dass es sich dabei um eine Zweitbrut handelt (Balzflug im Juni), in den Monaten zuvor wurde er vor allem auf den Wiesen südlich der Eingriffsfläche festgestellt (dort zwei Brutpaare).

Tab. 1 Gefährdung und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL Bay	EHZ lokal	Bemerkungen
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>				nicht heimischer Nahrungsgast
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		V	u	Ruf aus Biotopfläche (Flst. 2184)
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			g	vermutlich Brutvogel in angrenzenden Bereichen
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			g	Nahrungsgast
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	g	Brutvogel
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V	3	g	Brutvogel
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			g	wahrscheinlich Brutvogel (Schuppen)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	3	2	g	wahrscheinlich Brutvogel
Amsel	<i>Turdus Merula</i>			g	Brutvogel (angrenzendes Gebüsch)
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			g	wahrscheinlich Brutvogel in Gebüschbrache
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			g	wahrscheinlich Brutvogel in Gehölz östlich der Eingriffsfläche
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	g	Brutvogel(angrenzendes Gebüsch)
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>			u	wahrscheinlich Brutvogel (Elefantengrasfläche)
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>			g	wahrscheinlich Brutvogel (Schuppen)
Rabenkrähe	<i>Corvuscorone</i>			g	Nahrungsgast
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		V	u	Nahrungsgast
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			g	Nahrungsgast

Legende: RL D: Rote Liste Deutschland
 RL Bay: Rote Liste Bayern

- RL-Codes: 0: ausgestorben/verschollen
1: vom Aussterben bedroht
2: stark gefährdet
3: gefährdet
V: Vorwarnliste
D: Daten defizitär
G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- EHZ lokal: Erhaltungszustand der lokalen Population
- EHZ-Codes: g: günstig
uu: ungünstig – unzureichend
us: ungünstig – schlecht
u: unbekannt

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste D: Rote Liste Bay: Art im UG
 nachgewiesen pot. möglich

Der Kiebitz ist in erster Linie ein Bewohner von Feuchtwiesen, hat sich aber in den letzten Jahren auch zu einem Brutvogel von Ackerlandschaften entwickelt. Wichtig ist ein zur Brutzeit (April/Mai) niedriger oder fehlender Bewuchs, in Verbindung mit zum Nahrungserwerb genutzten Flächen wie Feuchtstellen oder Gewässerufeln. Als Bewohner offener Ebenen meidet er Bereiche, in denen viele Sichthindernisse (Gehölze, Hecken etc.) vorhanden sind. Der Kiebitz ist eine aufgrund intensiver Bewirtschaftungsmethoden vielerorts im Rückgang befindliche Art (BEZZEL et al. 2005), die in der Roten Liste Bayern als stark gefährdet eingestuft ist (LFU 2003).

Lokale Population

Laut ABSP liegt im Naturraum Münchener Ebene, zu dem auch das Untersuchungsgebiet gehört, ein Verbreitungsschwerpunkt der Art im Landkreis. Dennoch
 günstig ungünstig bis unzureichend ungünstig bis schlecht

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 u. 1 in V. mit Abs. 5 BNatSchG

Die Art verliert durch Bau – und Betriebsmaßnahmen einen als (wahrscheinliches) Bruthabitat genutzten Lebensraum. Damit die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, sollten CEF-Maßnahmen erfolgen.

Konfliktmindernde Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Verlauf der Bauarbeiten kann es zwar zu Störungen kommen, die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt aber gewahrt

- Konfliktmindernde Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste D: V Rote Liste Bay: 3 Art im UG
 nachgewiesen pot. möglich

Die Feldlerche ist in Bayern ein weit verbreiteter Brutvogel der Wiesen und agrarischen Nutzflächen. Durch Nutzungsintensivierungen und Herbizideinsätze haben sich vielerorts Bestandseinbußen ereignet, sodass die Art derzeit als gefährdet eingestuft wird (LFU 2003).

Lokale Population

Lt. ABSP FFB gehört die Feldlerche nicht zu den landkreisbedeutsamen Arten, und der lokale Erhaltungszustand ist somit noch als günstig einzustufen. Die durchgeführte Untersuchung bestätigte dieses Bild. Auch im direkten Umfeld des Projektgebietes scheint sie mehr oder weniger flächendeckend vorzukommen.

günstig ungünstig bis unzureichend ungünstig bis schlecht

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 u. 1 in V. mit Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung findet für die zwei auf der Eingriffsfläche vorhandenen Brutpaare zwar statt, die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt aber gewahrt

- Konfliktmindernde Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Verlauf der Bauarbeiten kann es zwar zu Störungen kommen, die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt aber gewahrt

- Konfliktmindernde Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt

ja nein

4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Im Falle der in dieser Rubrik erwähnten Gruppen sind – ebenso wie bei den in Kap. 4.1.1 und 4.1.2.2 behandelten Gruppen - **keine** für die saP relevanten Arten zu erwarten.

5 Gutachterliches Fazit

Durch das Projekt wird eine von zwei Rote-Liste-Arten als Bruthabitat genutzte Fläche entwertet. Allerdings bestehen im näheren Umfeld weitere potentiell nutzbare Habitats, sodass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Insbesondere die Feldlerche hat in der unmittelbaren Umgebung noch gute Bestände. Für den Kiebitz als besonders sensible Art sollten dennoch CEF-Maßnahmen wie geschildert stattfinden. Durch den Anbau wechselnder Fruchtfolgen (Mais, Sommergetreide) können zu den entsprechenden Zeiten Bereiche mit niederwüchsiger Vegetation zur Verfügung gestellt werden. Wichtig ist aber auch, dass nahrungsreiche Biotope (Feuchtwiesen, Gewässerränder, evtl. künstlich angelegte Lachen) in der Nähe vorhanden sind.

Aus Sicht des Gutachters ist unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten die Festlegung des Flurstückes 2161 als Photovoltaikstandort, wie in der Landschaftsplanerischen Untersuchung festgestellt, die vermutlich beste Alternative. Die Fläche ist – sowohl durch die unmittelbare Nähe der B2, als auch durch die allgemeine strukturelle Ausstattung – als vergleichsweise geringwertig anzusehen. Auch das Vorkommen des Kiebitzes ändert daran nichts.

Durch die Baumaßnahmen kommt es für die hier brütenden Vögel sowohl zu Störungen im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, als auch zu Schädigungen im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 3.1 und 3.2 geschilderten zu treffenden Maßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass ein Verbot nach § 42 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG (und demzufolge auch ein möglw. anzuwendender Ausnahmetatbestand nach § 43 BNatSchG) **nicht** zum Tragen kommt.

Die geschilderten Einwirkungen beziehen sich vor allem auf anlagenbedingte und betriebsbedingte Einwirkungen.

Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (LFU) (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns.- Schriftenreihe Heft 166, 384 S.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G.v. & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999.- Vlg. Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.

Gemeinde

Alling

Lkr. Fürstenfeldbruck

Photovoltaik-Freiflächenanlage an der B 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 2161, Gmkg. Alling

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Arnulfstr. 60, 80335 München

Az.: 610-41/2-20

Bearb.: ne

Datum

06.12.2011

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5
BauGB**

- | | |
|---|--|
| 1 | Vorbemerkung |
| 2 | Berücksichtigung der Umweltbelange |
| 3 | Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden |
| 4 | Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten |
| 5 | Zusätzliche Angaben |

1 Vorbemerkung

Der Bebauungsplan durchlief vom 23.02.2010 bis zum 06.12.2011 das Bauleitplanverfahren und wurde nach Genehmigung bekannt gemacht.

Ziel der vorliegenden Bebauungsplanung ist die Errichtung einer Freifeld-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet von Alling.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 5,1 ha, davon sind für die Solarmodule ca. 4,4 ha vorgesehen. Das Planungsgebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Alling, südlich der B 2, die von Alling nach Eichenau führt.

Das Gebiet ist derzeit unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Erhaltenswerte Gehölze sind im Planbereich nicht vorhanden. Auf den südlich und östlich angrenzenden Grundstücken und auch nördlich der Bundesstraße sind von der Unteren Naturschutzbehörde Bruthabitate vom Kiebitz festgestellt worden.

Vorgesehen ist eine Freiflächen-Photovoltaikanlage als starre Anlage in Reihenaufstellung der Module mit dem notwendigen Wechselrichter zur Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom. Die Fläche ist über die Bundesstraße B 2 erreichbar. Sonstige siedlungstechnische Erschließungsanlagen (Wasser, Abwasser, Medien) sind nicht notwendig. Die erzielte elektrische Energie wird in das Stromnetz der Stadtwerke Fürstenfeldbruck eingespeist.

Die landschaftliche Einbindung der geplanten Anlage auf der Westseite ist durch die vorhandene Gehölzpflanzung an der Feldwegeüberführung ausreichend gegeben. Auf den anderen Seiten wird die Photovoltaikanlage durch Pflanzungen aus heimischen Laubgehölzen in die Landschaft eingebunden.

2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Gemeinde hat eine Umweltprüfung sowie eine landschaftliche Bestandsaufnahme im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht als Teil der Begründung dokumentiert sind.

Bei der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft, Klima/Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Mensch/Lärm/Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes untersucht. Wesentliche Auswirkungen auf die dort untersuchten Schutzgüter sind nicht zu erwarten, die gegebenen topografischen und landschaftlichen Aspekte wurden, soweit als möglich, berücksichtigt.

Des Weiteren hat die Gemeinde Alling an den Biologen Frank Gnoth-Austen aus München eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in Auftrag gegeben. Der Biologe Frank Gnoth-Austen kommt darin zu dem Ergebnis, dass durch das Projekt eine von zwei Rote-Liste-Arten als Bruthabitat genutzte Fläche entwertet wird. Allerdings bestehen im näheren Umfeld weitere potentiell nutzbare Habitate, sodass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Die Gemeinde Alling hat zur Auffindung von geeigneten Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine landschaftsplanerische Untersuchung durchführen lassen. Diese Untersuchung liegt in der Gemeinde Alling zur Einsicht aus. Sie wurde auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes (LEK) für die Region München (14) erarbeitet. Photovoltaikanlagen können an anderer Stelle im Gemeindegebiet von Alling wohl nicht mit geringeren Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild erstellt werden als an dem geplanten Standort. Eine Betrachtung des gesamten

Gemeindegebiets hinsichtlich möglicher Standorte solcher Anlagen sowie die Verfügbarkeit ausreichend großer Grundstücke bzw. die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer hat die grundsätzliche Eignung dieses Standorts ergeben.

Neben den Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen wird im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsermittlung der Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Die notwendigen Ausgleichsflächen mit einer Größe von 0,44 ha können innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nachgewiesen werden. An der Nordseite, an der Ostseite und an der Südseite des Gebietes werden Strauchhecken mit Bäumen gepflanzt, die der landschaftlichen Einbindung der Anlage dienen.

3 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich größtenteils zustimmend geäußert und/oder Hinweise vorgebracht.

Die Regierung von Oberbayern wies darauf hin, dass das Gebiet im Regionalen Grünzug liegt, das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen steht, da plausibel und nachvollziehbar dargelegt wurde, dass die Planungen den Funktionen des regionalen Grünzugs nicht entgegenstehen. Das Staatliche Bauamt wies darauf hin, dass keine direkten Zufahrten auf die B 2 zulässig sind, dies wurde durch entsprechende Festsetzungen geregelt.

Seitens des Landratsamtes als untere Naturschutzbehörde bestehen gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch wurde die Anerkennung der Eingrünung als Ausgleichsfläche verwehrt. Da aber ein Papier der Obersten Baubehörde vom 23. 02. 2010 die Anerkennung der Randeingrünung als Ausgleichsfläche explizit zulässt, wurde die Regelung beibehalten.

Die - bei grundsätzlicher Zustimmung - technisch notwendigen und sinnvollen Belange der Fach- und Aufsichtsbehörden konnten von der Gemeinde bei der Abwägung im Rahmen ihrer Planungshoheit berücksichtigt werden. Die Planung einschließlich Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt und fortgeschrieben.

4 Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Mit der Durchführung der Planung werden bisher unbebaute Flächen einer Nutzung als Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zugeführt. Es kommt damit zu Flächenverbrauch und Versiegelung von Teilbereichen während der Dauer der Nutzung. Insgesamt entstehen jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde zwar der Bestand nicht verändert, d. h. die oben genannten negativen Auswirkungen auf die Umwelt wären nicht gegeben. Die benötigten Flächen müssten dann jedoch an anderer, möglicherweise weniger geeigneter Stelle zur Verfügung gestellt werden, d. h. Beeinträchtigungen der Schutzgüter würden an anderer Stelle entstehen.

5 Zusätzliche Angaben

Weder im Verlauf des Bauleitplanungsverfahrens noch in sonstigen Zusammenhängen wurde auf bisher nicht berücksichtigte oder nicht vorhersehbare Auswirkungen der Planung hingewiesen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Gemeinde:

Alling, den 15/02/2017
.....
(Frederik Röder, Erster Bürgermeister)